

Reichsbeamtengefeßes) das Recht auf den Bezug des Wartegeldes, wenn sie in einem Reichs-Schutzgebiete Wohnsitz nehmen¹. Was im Allgemeinen die Rechtsverhältnisse der Beamten in den Schutzgebieten anlangt, so finden die Regeln, welche für die Elsaß-Lothringischen Beamten² entwickelt sind, entsprechende Anwendung. Diejenigen Beamten, welche unmittelbar vom Reiche und für unmittelbare Reichszwecke angestellt und vom Reiche aus allgemeinen Reichsmitteln besoldet sind, die Post- und Telegraphenbeamten, sowie die Militärbeamten für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika (Gesetz vom 22. März 1891, R.-G.-Bl. 1891, S. 53)³, sind Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengefeßes. Die mit der besonderen Verwaltung und Rechtspflege in den Schutzgebieten betrauten Beamten, mit Einschluß der obersten, die Leitung und Aufsicht führenden Beamten, sowie die Lehrer, da sie unmittelbar den Zwecken des Schutzgebietes und nur mittelbar zugleich den Zwecken des Reiches dienen und ihre Bezüge nicht aus Reichsfonds bezogen, sind Landesbeamte in dem Sinne, wie dies die Landesbeamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen sind. Auf diese findet das Reichsbeamtenrecht ebenso wie auf die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen nicht ohne Weiteres, sondern nur kraft besonderer Vorschrift Anwendung. Solche Vorschriften sind z. B. in den Kaiserlichen Verordnungen vom 3. August 1888 (für Kamerun und Togo) und am 22. April 1894 (für Ostafrika) ergangen⁴.

Die zweite Frage, die sich aufwirft, betrifft die Bedeutung der Schutzgewalt, welche das Schutzgebiete Gesetz dem Kaiser zur Ausübung überträgt. Diese Bedeutung ist eine völkerrechtliche und eine staatsrechtliche. Völkerrechtlich bedeutet sie dem Ausschluß jeder anderen Macht, die territoriale Zugehörigkeit des Schutzgebietes zum Deutschen Reiche. Es muß daher auch angenommen werden, daß jede Verletzung der Schutzgewalt durch eine dritte Macht eine völkerrechtlich zu ahnende Verletzung des Deutschen Reiches, jeder Ein- und Angriff in diese Schutzgewalt einen Ein- und Angriff in das Deutsche Reich darstellt und insbesondere auch ein Angriff im Sinne des Art. 11 der Reichsverfassung ist⁵. Unerheblich ist dieser Umstand für die Frage, ob der Kaiser zur Verteidigung der Schutzgebiete die deutschen Truppen verwenden darf. Art. 4, Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt, daß alle deutschen Truppen verpflichtet sind, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten, und daß diese Verpflichtung in dem Rahmen des aufzunehmenden ist. Hieraus folgt, daß der Kaiser die deutschen Truppen, und zwar alle deutschen Truppen (nur die kaiserlichen erst nach der Mobilisierungserklärung), überall, wo und wie er will, verwenden darf, soweit er sich nicht selbst und freiwillig etwa durch Conventionen gebunden hat.

In staatsrechtlicher Hinsicht bedeutet die Schutzgewalt die oberste Herrschaft, die Souveränität im ganzen Schutzgebiete⁶. Wie weit diese Souveränität ausgeübt werden soll, steht bei deren Inhaber; es ist daher diesem (dem Reiche bzw. dem Kaiser) unbenommen, nachzulassen bzw. sich durch Vertrag zu verpflichten, daß dritte Personen (eingeborene Häuptlinge) Rechte ausüben, welche im Reichsgebiete Privatpersonen nicht zugestanden werden können (z. B. gewisse polizeiliche, jurisdictionelle und Besteuerungsrechte über Eingeborene).

Die Schutzgewalt ist nicht in dem Sinne dem Kaiser übertragen, daß er auch alle Rechte des Reichsgefeßgebers uneingeschränkt ausübt. Vielmehr trifft das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), unmittelbar Normen über die dem Reichsgefeßgeber als wesentlich erscheinenden Gegenstände: nämlich daß das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Strafverfahren, einschließlich der Gerichtsverfassung, so, wie sie in den Konsulargerichtsbezirken durch das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz eingeführt sind, auch in den Schutzgebieten mit der Maßgabe gelten, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichs-

¹ Dieper, S. 119.

² Oben S. 749.

³ Oben S. 594.

⁴ Siehe Reichs-Verwaltungsblatt 1888, S. 753, 1894, S. 115.

⁵ Oben S. 704.

⁶ Ebenso Kommissionsbericht zum Schutzgebiete-Gesetz vom 1886 in den Anlagen des Reichstages S. 292, ferner Laband, I, S. 749, v. Stengel, in Firth's Annalen 1889, S. 49, u. f. m.